

Sonderdruck aus

Historische Rechtssprache des Deutschen

Herausgegeben von
ANDREAS DEUTSCH

im Auftrag der Heidelberger Akademie
der Wissenschaften,
Akademie der Wissenschaften
des Landes Baden-Württemberg

Mit einem Geleitwort
von
PAUL KIRCHHOF

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg
2013

Jochen A. Bär

Rechtswortschatz in der Literatur

Ein Ansatz zu seiner Beschreibung am Beispiel Annette von Droste-Hülshoffs

Rechtswortschatz in der Literatur: Das Thema scheint insbesondere dort interessant, wo eine literarische Funktion des betreffenden Vokabulars festzustellen ist, mit anderen Worten: wo sich der Gegenstand ‚Recht‘ für einen literarischen Text als motivisch relevant erweist. Beispiele dafür gibt es zuhauf, wie eine willkürliche Auswahl von Sophokles’ Thebanischer Trilogie und dem biblischen Hiob-Buch über das Atlilied und das Nibelungenlied, William Shakespeares *Kaufmann von Venedig*, Heinrich von Kleists *Michael Kohlhaas*, Charles Dickens’ *Bleak House*, Fjodor Michailowitsch Dostojewskis *Verbrechen und Strafe*, Franz Kafkas *Der Prozess* und Friedrich Dürrenmatts *Der Richter und sein Henker* bis zu Bernhard Schlinks *Der Vorleser* zeigen kann. Einen guten Überblick über die gleichfalls mehr als reichlich vorhandene Forschung bietet die digitale Bibliographie von Lorenz Franck.¹

Die meinem Beitrag zugrunde gelegte Hypothese lautet: Wenn ‚Recht‘ als Thema, Motiv oder Problem eines literarischen Textes erscheint, so kann der Rechtswortschatz – das heißt hier zunächst ganz unspezifisch: alles Vokabular, das im Zusammenhang der Darstellung von Rechtsangelegenheiten Verwendung findet, es seien Rechtstermini im engeren Sinne oder alltagssprachliche Ausdrücke, die aufgrund des Zusammenhangs eine rechtliche Dimension aufweisen – als aufschlussreich für das Verständnis diese Textes angesehen werden. Dabei kommen zwei prinzipielle hermeneutische Perspektiven in Betracht: die textimmanente, die sich auf die Bedeutung des Rechtswortschatzes innerhalb des jeweils interessierenden Textes beschränkt, und die texttranszendierende, in der die Textfunktion eines Rechtsworts oder einer Menge von Rechtswörtern vor dem Hintergrund einer Reihe von Vergleichstexten (maxi-

¹ <http://www.lorenzfranck.de/dokumente/litrecht.html> (25. 10. 2012).

mal: vor dem Hintergrund der gesamten bekannten Wortgeschichte oder auch Begriffsgeschichte) beleuchtet wird.

Der Text, an dem die literarische Relevanz eines (Teil-)Rechtswortschatzes hier vorgeführt werden soll, ist Annette von Droste-Hülshoffs Erzählung *Die Judenbuche* (1842). Die textimmanente Betrachtung soll durch eine texttranszendierende Untersuchung ergänzt werden, die sich allerdings auf das literarische Werk der Autorin beschränkt. Herauszuarbeiten ist auf diese Weise, welche Rechtsvorstellung der Erzählung zugrunde liegt: ein Anliegen, das man als zentral für das Verständnis des Textes sehen kann.

I.

Der Plot der *Judenbuche* ist bekannt und muss daher nur in großen Zügen in Erinnerung gerufen werden. Die Erzählung spielt im 18. Jahrhundert. Die Hauptfigur Friedrich Mergel, „der einzige Sohn eines sogenannten Halbmeiers oder Grundeigentümers geringerer Klasse“ (Droste-Hülshoff 1842, 381/1)² wächst auf im Dorf B. im Teutoburger Wald. (Das historische Vorbild ist Bellesen bei Brakel im Kreis Höxter, das allerdings zwischen Weserbergland und Teutoburger Wald liegt.) Von den Einwohnern wird berichtet:

„Unter höchst einfachen und häufig unzulänglichen Gesetzen waren die Begriffe der Einwohner von Recht und Unrecht einigermaßen in Verwirrung gerathen, oder vielmehr, es hatte sich neben dem gesetzlichen ein zweites Recht gebildet, ein Recht der öffentlichen Meinung, der Gewohnheit und der durch Vernachlässigung entstandenen Verjährung. Die Gutsbesitzer, denen die niedere Gerichtsbarkeit zustand, strafte und belohnte nach ihrer in den meisten Fällen redlichen Einsicht; der Untergebene that, was ihm ausführbar und mit einem etwas weiten Gewissen verträglich schien, und nur dem Verlierenden fiel es zuweilen ein, in alten staubigten Urkunden nachzuschlagen.“
(Ebd., 381/2)

Es sei schwer, so der Erzählerkommentar, „jene Zeit unparteiisch in's Auge zu fassen“, da „den, der sie erlebte, zu viel theure Erinnerungen blenden und der Spätergeborene sie nicht begreift“ (ebd.). Als ihr Charakteristikum wird angegeben, „daß die Form schwächer, der Kern fester, Vergehen häufiger, Gewissenlosigkeit seltener waren. Denn wer nach seiner Ueberzeugung handelt, und

² Die *Judenbuche* wird hier zitiert nach dem Erstdruck; Angaben wie „381/1“ beziehen sich auf Seite und Spalte des *Morgenblatts für gebildete Leser* Nr. 36 (1842).

sey sie noch so mangelhaft, kann nie ganz zu Grunde gehen, wogegen nichts seelentödtender wirkt, als gegen das innere Rechtsgefühl das äußere Recht in Anspruch nehmen“ (ebd., 381/2 f.).

Damit ist die Grundproblematik des Textes bereits umrissen: die Unzulänglichkeit des *gesetzlichen* oder *äußeren Rechts*, wenn diesem kein *inneres Rechtsgefühl* entspricht. Mit letzterem ist im Text ein im katholischen Glauben wurzelndes Gewissen gemeint: Gegen dieses handelt Friedrich Mergel, und eben darin, nicht in seinem Bruch des *äußeren Rechts*, liegt, so meine These, seine eigentliche Schuld.

Friedrichs Entwicklung lässt sich beschreiben als eine zunächst nur sachte, dann immer rascher sich vollziehende moralische Abwärtsbewegung. Er adaptiert die *einigermaßen in Verwirrung gerathenen Begriffe von Recht und Unrecht* seiner Umgebung, in der „Holz- und Jagdfrevel [...] an der Tagesordnung“ sind (Droste-Hülshoff 1842, 382/1). Friedrichs Vater, ein Säufer, verprügelt regelmäßig seine Frau, Friedrichs Mutter Margreth, begegnet seinem Sohn allerdings liebevoll. Er verunglückt in betrunkenem Zustand, so dass Friedrich mit acht Jahren („in seinem neunten Jahre“, ebd., 386/2) Halbweise wird. Just in der Nacht, in der sein Vater vermisst und schließlich tot aufgefunden wird, lässt Friedrich das erste Mal ein – noch kindlich-harmloses, im Zusammenhang der späteren Entwicklung jedoch signifikantes – Interesse am Bösen erkennen: Auf die gereizte Äußerung der Mutter, dass den Vater „der Teufel fest genug“ halte, fragt Friedrich: „Wo ist der Teufel, Mutter?“ (Droste-Hülshoff 1842, 387/1). Später in der Nacht hört er die Mutter weinen und beten. „Ein unwillkürlicher Seufzer entfuhr ihm. – ‚Friedrich, bist du wach?‘ – ‚Ja, Mutter.‘ – ‚Kind, bete ein wenig – du kannst ja schon das halbe Vaterunser – daß Gott uns bewahre vor Wasser- und Feuersnoth.‘ | Friedrich dachte an den Teufel, wie der wohl aussehen möge.“ (Ebd.) – Es ist keineswegs das letzte Mal, dass Friedrich sich des Gebets (Droste-Hülshoff 1842, 394/1; ebd., 435/2) oder der Beichte (ebd., 418/2) enthält; im Übrigen darf man es wohl als zumindest auffällig ansehen, dass ein in einer tief katholischen Umgebung aufwachsendes, durchaus nicht unintelligentes Kind mit acht Jahren noch nicht mehr als das *halbe* Vaterunser beherrscht.

Mit zwölf Jahren wird er von seinem Onkel Simon adoptiert. Bereits auf dem ersten gemeinsamen Gang, den er mit ihm unternimmt, macht sich Friedrich über seine gern und viel betende Mutter lustig, weil er meint, dem Onkel damit zu imponieren. Simon nimmt Friedrich in sein Haus auf und erzieht ihn zum Gehilfen bei allerhand krummen Geschäften. Der Junge muss beispiels-

weise – unter dem Vorwand, im Wald Rinder zu hüten – Wache stehen bei groß angelegten nächtlichen Holzdiebstählen. Bei einem solchen Anlass – Friedrich ist mittlerweile 18 Jahre alt – gibt er dem Oberförster Brandis, der ihn zuvor beleidigt hat, absichtlich eine falsche Auskunft, die diesen auf einer nächtlichen Patrouille von seinen Kollegen trennt und allein geradewegs in die Hände der Holzfrevlerbande führt. Brandis wird mit einer Axt erschlagen.

Die weltliche Gerichtsbarkeit – „die schlummernden Gesetze“ (Droste-Hülshoff 1842, 402/1), die sich als solche längst disqualifiziert haben – versagt bei der Aufklärung des Falls. Friedrich wird verhört, kann aber durch ein Alibi plausibel machen, dass er den Mord nicht begangen hat. Der Sachverhalt bleibt auch für den Leser im Dunkeln („Denjenigen, die vielleicht auf den Ausgang dieser Begebenheit gespannt sind, muß ich sagen, daß diese Geschichte nie aufgeklärt wurde, obwohl noch viel dafür geschah und diesem Verhöre mehrere folgten“; ebd., 415/1): Man findet zwar in der Erzählung gewisse Anhaltspunkte dafür, dass Simon den Mord begangen haben könnte – Friedrich bargwöhnt ihn; er reagiert panisch auf des Neffen Entschluss, zur Beichte zu gehen, weil er fürchtet, dieser könne ihn im Beichtstuhl in Verdacht bringen; seine Axt wird vermisst (ebd., 415/2) –, die Indizien sind aber allesamt nicht belastbar.

Das eigentlich Gravierende, der Logik der Erzählung zufolge, ist aber eben gar nicht die Tatsache, dass der Mord nicht aufgeklärt werden kann, sondern dass Friedrich sein von ihm selbst bekanntes „schweres Gewissen“, den Förster Brandis „den unrechten Weg geschickt“ zu haben (Droste-Hülshoff 1842, 418/2), so dass dieser „ohne Beichte und Absolution“ (ebd., 410/2) zu Tode kam, nicht entlastet: Er verzichtet aufgrund von Simons Einspruch darauf, zur Beichte zu gehen (ebd., 418/2) und verstößt damit, wenngleich in keiner Weise gegen das *äußere Recht*, so doch entscheidend gegen sein *inneres Rechtsgefühl*.

In der Folgezeit geht Friedrich den einmal eingeschlagenen Weg konsequent immer weiter; die Divergenz zwischen äußerer Form und innerer Befindlichkeit wird für ihn zum Dauerzustand – oder vielmehr gelangt er dahin, sein schlechtes Gewissen erfolgreich zu unterdrücken.

„Wer zweifelt daran, daß Simon alles that, seinen Adoptivsohn dieselben Wege zu leiten, die er selber ging? Und in Friedrich lagen Eigenschaften, die dieß nur zu sehr erleichterten: Leichtsin, Erregbarkeit, und vor Allem ein grenzenloser Hochmuth, der nicht immer den Schein verschmähte und dann Alles daran setzte, durch Wahrnehmung des Usurpirten möglicher Beschämung zu entgehen. Seine Natur war nicht unedel,

aber er gewöhnte sich, die innere Schande der äußern vorzuziehen. Man darf nur sagen, er gewöhnte sich zu prunken, während seine Mutter darbt. [...] Er war äußerlich ordentlich, nüchtern, anscheinend treuherzig, aber listig, prahlerisch und oft roh, ein Mensch, an dem Niemand Freude haben konnte [...], und der dennoch durch seine gefürchtete Kühnheit und noch mehr gefürchtete Tücke ein gewisses Uebergewicht im Dorfe erlangt hatte, das um so mehr anerkannt wurde, je mehr man sich bewußt war, ihn nicht zu kennen und nicht berechnen zu können, wessen er am Ende fähig sey.“ (Droste-Hülshoff 1842, 418/2 f.)

Der mittlerweile mehr als Zwanzigjährige avanciert auch in Modefragen zur tonangebenden Figur des Dorfes. Sein Tanzstil ist darauf angelegt, allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, und mit besonderem Stolz lässt er öffentlich eine silberne Taschenuhr sehen. Die allerdings – Friedrich Mergel hat auch in finanzieller Hinsicht keine Substanz, um den äußeren Schein zu rechtfertigen – ist auf Kredit gekauft, und als der Geldverleiher, der Jude Aaron, die Summe in aller Öffentlichkeit von ihm zurückfordert, ist er gründlich blamiert.

Drei Tage später wird die Leiche des Juden Aaron im Wald unter einer Buche gefunden und Friedrich Mergel und sein Freund und Doppelgänger Johannes Niemand sind verschwunden. Friedrich wird des Mordes verdächtigt; doch wiederum erweist sich die Justiz als hilflos:

„Die Untersuchung war kurz, gewaltsamer Tod erwiesen, der vermuthliche Thäter entflohen, die Anzeigen gegen ihn zwar gravirend, doch ohne persönliches Geständniß nicht beweisend, seine Flucht allerdings sehr verdächtig. So mußte die gerichtliche Verhandlung ohne genügenden Erfolg geschlossen werden.“ (Droste-Hülshoff 1842, 429/2.)

Zusätzlich erweist sich die Ohnmacht des *äußeren Rechts* dadurch, dass der auf Friedrich gefallene Verdacht zweifelhaft wird. Es tauchen Hinweise auf, der Jude könne auch von einem Glaubensgenossen erschlagen worden sein; Friedrichs Flucht erklärt man sich daraufhin mit seiner mutmaßlichen Verstrickung in Holzdiebstähle.

Tatsächlich bleibt der Judenmord ungeklärt, Friedrich und Johannes bleiben verschwunden. 28 Jahre später erscheint in der Nacht des 24. Dezember ein halberfrorener, körperlich wie seelisch gebrochener Mann in Dorf B., der angibt, „aus der türkischen Sklaverei“ (Droste-Hülshoff 1842, 434/2) zu kommen und „als Johannes Niemand erkannt“ wird (ebd., 435/1), eine Identität, die er selbst bestätigt. Er lebt, finanziell unterstützt von Herrn von S., dem Gutsherrn, und dessen Familie, noch einige Zeit im Dorf, verfällt körperlich zuse-

hends und gilt als wunderlich; schließlich wird er eines Tages erhängt im Geäst jener Buche gefunden, unter welcher der Jude Aaron erschlagen worden war und in deren Stamm von seinen Glaubensgenossen in hebräischer Schrift die Worte „Wenn du dich diesem Orte nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir gethan hast“ (Droste-Hülshoff 1842, 443/2) eingekerbt worden waren. An einer Narbe am Hals des Toten wird erkannt, dass dieser nicht Johannes Niemand, sondern Friedrich Mergel war. Als Selbstmörder wird ihm die Bestattung auf einem katholischen Friedhof, die er sich selbst gewünscht hatte (Droste-Hülshoff 1842, 439/2), verweigert; stattdessen wird die Leiche „auf dem Schindanger verscharrt“ (Droste-Hülshoff 1842, 443/2). Berücksichtigt man die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, so wird Friedrich dadurch, qua Rechtsakt oder zumindest rechtsgebrauchartiger Handlung, zu eben dem *Schelm* (›Aas, Kadaver‹)³, als der er bereits in früherem Zusammenhang bezeichnet worden war (ebd., 439/2): „Herr von S. hatte das innigste Mitleiden mit dem armen Schelm“. Es versteht sich, dass die Bedeutung ›Kadaver‹ hier zunächst in keiner Weise naheliegt;⁴ erst vom Ende der Erzählung, eben vom *Schindanger* her gelesen, gewinnt das Wort *Schelm* diese semantische Dimension. Nimmt man allerdings eine funktionale (will sagen: semantische) Relevanz des textlinguistischen Phänomens ‚Rekurrenz‘ an, so erscheint das Lexem *Schelm* hier ohnehin nicht so harmlos-betulich, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. An zwei früheren Stellen im Text erscheint es in der Bedeutung ›Gauner, Betrüger‹ (vgl. DWB VIII, 2507): „die Juden sind alle Schelme“ (Droste-Hülshoff 1842, 391/1) und „was die Schelme nicht stehlen, das verderben die Narren“ (ebd., 422/2), wobei an dieser letzteren Stelle *Schelme* nicht auf Juden zielt). Dennoch ist die Gleichsetzung ‚Jude = Schelm‘ bedeutsam: Erscheint sie bei erster oder weiterer naiver Lektüre lediglich als Hinweis auf die den Juden in der katholisch-ländlichen Gesellschaft stereotyp widerfahrende Diskriminierung, so erkennt, wer den hermeneutischen Wert von Textstrukturen ernst zu nehmen versteht, dass sich an Friedrich Mergel, indem er zum *Schelm* (›Kadaver, Leichnam‹) wird, tatsächlich der Fluch der jüdischen Gemeinde erfüllt („Wenn du dich diesem Orte nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir gethan hast“, s. o.). Folgt man der Logik des Textes, so han-

³ Vgl. DWB VIII, 2506, s. v. *Schelm* 1, und EWD III, 1507.

⁴ Zu lesen ist das Wort hier wohl „in verblaszterer, [...] mitleidiger anwendung“ (DWB VIII, 2509, s. v. *Schelm* 3f) als ›armer Kerl, bemitleidenswerter Mensch‹ (vgl. EWD III, 1507).

delt es sich dabei nicht nur um den Tod als solchen, sondern auch – und vielleicht sogar vor allem – um die soziale Ausgrenzung und Auslöschung.

II.

Die Frage, ob das geschilderte Ende Friedrich Mergels als ein ‚Rechtsschluss‘ zu deuten ist, will sagen: ein Schluss, durch den in der Logik der Erzählung das verletzte Recht wiederhergestellt wird, lässt sich nicht leichthin beantworten. Immerhin bleibt, wie gesagt, bis zuletzt offen, ob es tatsächlich Friedrich war, der Aaron erschlagen hat. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in der *Judenbuche*, wie eingangs gezeigt, zwei verschiedene Rechtsbegriffe, der des *äußeren Rechts* und der des *inneren Rechtsgefühls*, eine Rolle spielen.

In der Frage, wer Aarons Mörder ist, findet man zumindest ein gutes Indiz: die Reaktion des Heimgekehrten auf die Information, dass niemand mehr davon ausgehe, es sei Friedrich Mergel:

„Man fragte ihn, warum Friedrich sich denn aus dem Staube gemacht, da er den Juden doch nicht erschlagen? – ‚Nicht?‘ sagte Johannes [d. i. Friedrich] und horchte gespannt auf, als man ihm erzählte, was der Gutsherr geflissentlich verbreitet hatte, um den Fleck von Mergels Namen zu löschen. ‚Also ganz umsonst‘, sagte er nachdenkend, ‚ganz umsonst so viel ausgestanden!‘“ (Droste-Hülshoff 1842, 435/1.)

Das „so viel“ bezieht sich auf die Erlebnisse in der Sklaverei; die Aussage ergäbe keinen Sinn, wenn die Flucht 28 Jahre zuvor nicht im Zusammenhang mit dem Judenmord gestanden hätte. Allerdings ist Friedrichs „ganz umsonst“ noch in einer anderen Hinsicht aufschlussreich: Er denkt offensichtlich immer noch in den äußerlichen Kategorien (‚äußerer Anschein‘, ‚äußeres Recht‘) und sieht keinen Zusammenhang zwischen seinem Schicksal und seiner Verletzung des *inneren Rechtsgefühls*.

Ob der Erzählung ein solcher Zusammenhang eingeschrieben ist, ob sie tatsächlich im Sinne von ‚der höheren Gerechtigkeit muss Genugtuung erfahren‘ gedeutet werden kann, kann erstens anhand des Textes selbst, zweitens aber auch in erweiterter Perspektive, welche die historischen Zusammenhänge, in denen der Text steht, mitberücksichtigt (d. h. zunächst und aufgrund des vorgegebenen Rahmens hier auch ausschließlich: mit Blick auf das literarische Werk der Autorin) untersucht werden. Dabei versteht sich von selbst, dass die zweite Perspektive weniger gute Argumente liefern kann als die erste, denn was in *einem* Text steht, muss nicht notwendigerweise aussagekräftig für das

Verständnis eines anderen sein. Es kann aber einen Interpretationsansatz gleichwohl stützen, wenn man Parallelstellen in anderen Werken derselben Verfasserin findet.

Konkret gesagt: Für die Interpretation der *Judenbuche* – zumal der Schlüsselstelle zu Beginn, in der zwischen *äußerem Recht* und *innerem Rechtsgefühl* unterschieden wird – ist es wichtig nachzuvollziehen, was die Autorin unter ‚Recht‘ bzw. ‚Gerechtigkeit‘ versteht.

Eine in der Literaturwissenschaft nicht unübliche Herangehensweise bestünde darin, aus eigener Lektüre oder aus der Forschungsliteratur bekannte Passagen im Werk der Autorin aufzusuchen, die im Zusammenhang des Untersuchungsanliegens relevant scheinen. Man legt dabei dann keinen historisch oder besser: exegetisch begründeten Rechtsbegriff zugrunde, sondern seinen eigenen, von dem man zunächst einmal gar nicht wissen kann, ob er mit dem historischen, den man untersuchen will, übereinkommt. So ließe sich beispielsweise an die Ballade *Die Vergeltung* (entstanden 1841/42, Erstdruck 1844) denken, in der Annette von Droste-Hülshoff das Motiv ‚Brett des Karneades‘ (zwei Schiffbrüchige kämpfen miteinander ums Überleben: einer stößt den anderen vom Brett, das nur einen von beiden tragen kann) und damit das Problem des rechtfertigenden Notstandes behandelt (vgl. Kühlmann 2006). Die Ballade handelt vom Passagier eines gescheiterten Schiffes mit Namen *Batavia. Fünfhundert Zehn* (Droste-Hülshoff 1844, 280), der sich aus Seenot rettet, indem er einen kranken und damit nicht kampffähigen Mit-Schiffbrüchigen (obgleich dieser ihm sogar helfen will) vom Balken *zerrt* (ebd., 281). Der Passagier wird kurz darauf von Piraten aus dem Wasser gezogen und kommt drei Monate später zusammen mit diesen in Gefangenschaft und, da sie ihn fälschlich für einen der ihren ausgeben, an den Galgen.

„Aus Strandgebälken, morsch, zertrümmert,
Hat man den Galgen, dicht am Meer,
In wüster Eile aufgezimmert.
Dort dräut er von der Düne her!

Welch ein Getümmel an den Schranken! –
„Da kömmt der Frei – der Hessel jetzt –
Da bringen sie den schwarzen Franken,
Der hat geleugnet bis zuletzt.“
„Schiffbrüchig sey er hergeschwommen“,
Höhnt eine Alte: „Ei, wie kühn!

Doch Keiner sprach zu seinem Frommen,
Die ganze Bande gegen ihn.‘

Der Passagier, am Galgen stehend,
Hohläugig, mit zerbrochnem Muth,
Zu jedem Räuber flüstert flehend:
,Was that dir mein unschuldig Blut!
Barmherzigkeit! – so muß ich sterben
Durch des Gesindels Lügenwort,
O mög’ die Seele euch verderben!‘
Da zieht ihn schon der Scherge fort.

Er sieht die Menge wogend spalten –
Er hört das Summen im Gewühl –
Nun weiß er, daß des Himmels Walten
Nur seiner Pfaffen Gaukelspiel!
Und als er in des Hohnes Stolze
Will starren nach den Ätherhöhn,
Da liest er an des Galgens Holze:
,Batavia. Fünfhundert Zehn.“

(Droste-Hülshoff 1844, 282 f.)

Je mehr Komparanda jemandem einfallen mögen, als desto gelehrter wird er gelten. Allerdings besteht hier das Problem einer unkontrollierten Horizontverschmelzung im Gadamer’schen Sinne (hermeneutisch gesehen fast ebenso schlimm wie in der Atomenergie das Phänomen der unkontrollierten Kernschmelze): Man hat es bei einem solchen Ansatz sehr schwer, klar auseinanderzuhalten, was historischer Rechtsbegriff (Interpretandum) und was rezenter Rechtsbegriff (Interpretans) ist.

III.

Die sprachwissenschaftliche Alternative besteht in einer Untersuchung des Rechtsbegriffs bei Annette von Droste-Hülshoff: in der semantischen Analyse eines Wortfeldes zum Ausgangswort *Recht* auf der Grundlage ihrer literarischen Werke. Eines Wortfeldes deshalb, weil sich ein Gedanke, eine Vorstellung oder eben ein Begriff (ein semantisches Konzept) nicht lediglich durch ein einziges Wort ausdrücken lässt; es ist nach landläufigem Verständnis vielmehr

möglich, den gleichen Begriff auf verschiedene Weise sprachlich zu fassen. Der Terminus *Begriff* steht demnach hier für den semantischen Wert (das Signifikat) nicht nur eines einzelnen Wortes, sondern einer bestimmten Menge semantisch miteinander in Relation stehender (im engsten Sinne: synonyme bzw. partiell synonyme) Wörter, mit anderen Worten: für die Semantik eines Wortfeldes. So wie sich der Terminus *Bedeutung* auf den Gebrauchswert⁵ einzelner Wörter bezieht, bezieht sich der Terminus *Begriff* auf den Gebrauchswert von Wortfeldern. Ein Begriff ist demnach eine semantische Größe, die sich aus dem Vergleich der Bedeutungen mehrerer verschiedener Wörter abstraktiv gewinnen lässt. Methodischer Ausgangspunkt bei der Erarbeitung/Konstruktion von Begriffen ist folglich die Einzelwortsemantik. Um etwas über einen Begriff zu wissen, müssen die einzelnen Wörter, die diesen Begriff fassbar machen, untersucht werden.

Auf diese Weise lässt sich eine Hintergrundfolie gewinnen, vor der wichtige Aspekte der Erzählung *Die Judenbuche* interpretierbar werden. Vorgenommen wird – im Gegensatz zu einem kasuistischen und auf einer Menge nur schwer überprüfbar Vorwissens beruhenden Zugriff – eine systematische Abfrage des Textmaterials, bei der lediglich ein einziges Axiom im Spiel ist: die Annahme, dass die Autorin, wo sie über ‚Recht‘ redet, mindestens einmal das Lexem *Recht* verwendet. Von einem solchen Beleg aus lassen sich – in mehreren Arbeitsschritten – weitere Belege für andere Ausdrücke auffinden, in denen sich der Rechtsbegriff ebenfalls manifestiert bzw. (unter konsequenter Beibehaltung der hermeneutischen Perspektive) aus deren Gesamtheit er sich konstruieren lässt.

Die Korpuszusammenstellung wurde nach rein pragmatischen Gesichtspunkten vorgenommen: Zum Zweck einer lexikalisch-semantischen Untersuchung, die auf ein rasches und möglichst vollständiges Auffinden von Einzelwortbelegen angewiesen ist, wurden diejenigen Droste-Texte ausgewählt, die in maschinenlesbarer Form zugänglich sind, d. h. hier: die in der digitalen Textsammlung *Die Deutsche Literatur von Luther bis Tucholsky* (Endres u. a.

⁵ Es muss kaum erwähnt werden, dass ‚Gebrauchswert‘ hier nicht im sprachproduktionsbezogenen, sondern im rezeptionshermeneutischen Sinne zu verstehen ist: Nicht um einen möglichen eigenen Zeichengebrauch geht es, sondern um die Frage, wie ein Zeichen bzw. ein Ensemble von Zeichen in den zu untersuchenden historischen Quellen verwendet wurde.

2007) präsentierte Auswahl. Der Gesamtumfang des Korpus beträgt 155.376 laufende Wortformen⁶ und umfasst folgende Quellen:

- Die *Gedichte* nach der Ausgabe von 1844 (46.404 lfd. Wortformen)
- *Geistliches Jahr in Liedern auf alle Sonn- und Festtage* nach der Ausgabe von 1851 (28.102 lfd. Wortformen)
- Einzel publizierte Gedichte aus den Jahren 1844–1847 (9.573 lfd. Wortformen)
- das Drama *Perdu! oder Dichter, Verleger und Blaustrümpfe*. Lustspiel in einem Akte, entstanden 1840, Erstdruck 1886 (15.148 lfd. Wortformen)
- das Fragment *Ledwina*, entstanden vermutlich um 1820/21 und um 1825, Erstdruck 1886 (18.430 lfd. Wortformen)
- *Die Judenbuche* (16.177 lfd. Wortformen)⁷
- *Westfälische Schilderungen*, erschienen 1845 (11.306 lfd. Wortformen) sowie
- das Fragment *Bei uns zulande auf dem Lande*, entstanden um 1841/42, Erstdruck 1886 (10.236 lfd. Wortformen).

Das methodische Vorgehen gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

1) Alle Belege für das Lexem *Recht* werden zusammengestellt; auf ihrer Basis erfolgt die semantische Beschreibung des Lexems, d. h. es wird sein Bedeutungsspektrum bei Annette von Droste-Hülshoff untersucht. Dabei werden sämtliche semantischen Relationen berücksichtigt, in denen das Lexem zu anderen Ausdrücken steht. Nicht notwendig alle diese Ausdrücke, aber doch etliche (nämlich die vom Interpretierenden für relevant erachteten) werden dann ihrerseits zum Gegenstand anschließender Untersuchungen.

2) Alle zum Wortbildungsfeld *{recht}* gehörenden lexikalischen Einheiten werden zusammengestellt, will sagen: Das Korpus wird digital in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Suchgängen nach denjenigen Einheiten abgesucht, welche die Zeichenfolge *recht* und *richt* enthalten. Groß- und Kleinschreibung sowie die zeicheninterne Position der Buchstabenkombination (initial, medial oder final) spielen dabei keine Rolle, da sich der Suchbefehl entsprechend mo-

⁶ Laufende Wortformen (Tokens) sind die Maßeinheit, mit der in der Korpuslinguistik die Größe digitaler Textkorpora angegeben wird. Als laufende Wortform gilt, vereinfacht gesagt, jedes Zeichen vor und/oder hinter einer Leerstelle.

⁷ Die Erzählung *Die Judenbuche* ist zudem – vgl. das Literaturverzeichnis – in einer digitalen Online-Edition greifbar (<http://www.baer-linguistik.de/droste/texte/jb.htm>), der die Erstausgabe von 1842 zugrunde liegt.

difizieren lässt. – Die Fundstellen werden mitsamt einem hinreichend großen Kontext in eine eigens dafür angelegte Datei kopiert und dort nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Lexemen geordnet; damit ist bereits das komplette Belegmaterial für die in diesem zweiten Schritt unmittelbar anschließende semantische Analyse zusammengetragen.

Gefunden wurden bei den beiden Suchgängen insgesamt 36 Einheiten mit 269 Fundstellen, die hier nur in alphabetischer Reihenfolge genannt seien.⁸

Anrecht, aufrecht, aufrichten, berechtigt, Gastrecht, gerecht, Gerechter, Gerechtigkeit, Gericht, gerichtlich, Gerichtsarchiv, Gerichtsbarkeit, Gerichtsschreiber, Gerichtslokal, Gerichtsstube, Gerichtstag, hinrichten, Naturrecht, recht, Rechte, rechtlich, rechts, rechtsab, Rechtsgefühl, richten, Richter, richtig, Richtmaß, Richtung, senkrecht, unrecht, Unrecht, unterrichten, waagrecht, zurechtfinden, Zurechtweisung.

Damit ist selbstverständlich noch nichts zur inhaltlichen Bestimmung dieser Einheiten erfolgt; wie sich zeigt, stehen hier offensichtliche ‚Rechtswörter‘ (also solche Wörter, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von Interesse sind) neben solchen, die – zumindest auf den ersten Blick – ebenso offensichtlich mit dem Rechtsbegriff nichts zu tun haben (z. B. *rechts, Richtung, senkrecht, waagrecht*). Geht man aber davon aus, dass *recht* nicht nur die abstrakte Bedeutung ›richtig, dem Recht, den Gesetzen entsprechend, gut‹, sondern auch die konkrete Bedeutung ›geradegerichtet‹ haben kann, und dass das Verhältnis zwischen beiden semantischen Aspekten ein metaphorisches ist, ferner davon, dass die *Judenbuche* ein literarischer Text ist, mithin ein Text, in dem Inhaltsseite und Ausdrucksseite auch und gerade auf Wortebene funktional miteinander verknüpft sind oder zumindest sein können – so wird deutlich, dass es nicht möglich ist, Wörter von vorneherein aus der Untersuchung auszuschließen: Sie müssen sämtlich zuerst auf ihre Semantik hin untersucht werden, bevor entschieden werden kann, welche für die Beschreibung des Rechtsbegriffs außer Acht gelassen werden können.⁹

⁸ Eine lexikographische Darstellung der Lexeme, die den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde, wird online unter <http://www.baer-linguistik.de/droste/woerter/rw.htm> zur Verfügung gestellt. (Die Wortartikel sind bei Redaktionsschluss des vorliegenden Beitrags in der Papierform fertiggestellt, müssen allerdings erst noch in eine Onlineversion – d. h. eine Hypertextstruktur – überführt werden, was zeitaufwendig ist und daher nur sukzessive erfolgen kann. Das Onlinewörterbuch zum Droste'schen Rechtswortschatz kann somit vorerst nur als eine un abgeschlossene Arbeit präsentiert werden.)

⁹ Dies wird besonders offensichtlich, wenn man beobachtet, dass der Text der *Judenbuche* tatsächlich gerade mit der Doppeldeutigkeit des Adjektivs *recht* spielt. „Du weißt ja

3) Im dritten Schritt wird das onomasiologische Feld – mit anderen Worten: das Wortfeld – der ‚Rechtswörter‘ entworfen, d. h., es werden sämtliche im weiteren Sinne begriffsverwandten Wörter gesucht. Wie man zu ihnen kommt, wird näher auszuführen sein; zunächst sei wiederum nur ein Überblick gegeben, welche Art von Einheiten hier in Frage kommen.

Amtmann, Amtsschreiber, Anzeige, Aussage, Beichte, Beruf, Delinquent, Ewigkeit, falsch, Form, Forstfrevel, Forstgesetz, Frevler, gelassen, Gesetz, gesetzlich, Gewissen, Gott, Gutsbesitzer, Gutsherr, Herr, Herrschaft, Himmel, Hölle, Holzfrevel, Holzfrevler, Jagdfrevel, Jagdgesetz, Justitiar, Kern, Ordnung, Pflicht, Regierung, Sache, Satan, Schein, schlecht, Schmuggler, Schuld, Schuldige [der], Schuldner, Seele, täuschen, übel, Überzeugung, Unschuldige [der], Untersuchung, Urkunde, Urteil, Vergehen [das], Verhandlung, Verhör, Waage, wahr, Waldfrevel, Weihe, wirklich, Zeuge ... (58 + n Einheiten).

Dass die Anzahl hier mit „58 + n“ angegeben wird, hängt damit zusammen, dass man die Einheiten in mehreren aufeinander aufbauenden Teilschritten auf findet, indem jeweils die in einem solchen Teilschritt in den Blick genommenen Einheiten die Aufmerksamkeit auf eine Reihe von bislang unberücksichtigten Einheiten lenken können. Bei Redaktionsschluss des vorliegenden Beitrags lagen Untersuchungen zu 154 Lexemen vor.¹⁰

doch“, sagt Margret Mergel zu ihrem Sohn, „daß ich auf dem rechten Ohr nicht gut höre“ (Droste-Hülshoff 1842, 398/2). Für die ‚unbefangene‘ Lektüre ist ganz unmittelbar klar, dass *recht* hier ›auf der gegenüberliegenden Seite von links‹ bedeutet. Dass *rechtes Ohr* jedoch auch gelesen werden kann als ›Ohr (bzw. überhaupt Wahrnehmungsvermögen) für das Rechte, Richtige‹, wird nachvollziehbar angesichts der Tatsache, dass niemand anders als die Mutter es ist, die dem jungen Friedrich zuerst „des Vorurtheils geheimen Seelendieb“ (ebd., 381/1) einpflanzt, indem sie ihm die in der Dorfgemeinschaft gängigen, „in Verwirrung gerathen[en]“ „Begriffe von Recht und Unrecht“ (ebd., 381/2) vermittelt, konkret: indem sie ihm erklärt, die Juden seien „alle Schelme“ und Holz- und Jagdfrevel sei kein Rechtsbruch (ebd., 391/1).

¹⁰ Vgl. Anm. 8.

Wortliste ①

Semantik ①

Recht 1. ›gültige Rechtsordnung, Gesamtheit der in einer Gesellschaft geltenden Normen; unterschieden wird – s. hierzu die Syntagmenangaben – ein festgeschriebenes, obrigkeitlich gesetztes und sanktioniertes *Recht* und ein Gewohnheitsrecht: die Gesamtheit der in einer Gesellschaft durch Tradition und stillschweigende Übereinkunft geltenden Normen (vgl. hierzu auch 2 und 3). Beide *Rechte* sind für sich genommen unvollkommen; sie stehen einer dritten, als Korrektiv gedachten Größe, dem *inneren Rechtsgefühl* gegenüber. — Ktx.: • *befassend*: *Gutsbesitzer* [1]. • *Handlung einer befassenden Größe*: *strafen* [1], *in Urkunden nachschlagen* [1]. • *einer befassenden Größe zukommend*: *niedere Gerichtsbarkeit* [1]. • *gemäß*: ↗ *Holzfrevel* [2], ↗ *Jagdfrevel* [2], ↗ *Vergehen* [2]. • *darstellend*: *Gesetz* [1]. — Synt.: *äußeres R.* (im Gegensatz zum *inneren Rechtsgefühl*) [2], *gesetzliches R.* [1], *R. der öffentlichen Meinung* [1] / *der Gewohnheit* [1] / *der durch Vernachlässigung entstandenen Verjährung* [1]. — Wbq.: ↗ *Unrecht*₁ [1].

Artikelstruktur ①

Recht, das
Überblick

1. ›Rechtsordnung:
2. ›Anspruch:
3. ›Beanspruchtes:

Belege ①

[1] JUDENBUCH 1842, Nr. 96, S. 381, Sp. 2: *Unter höchst einfachen und häufig unzulänglichen Gesetzen waren die Begriffe der Einwohner von Recht und Unrecht einigermaßen in Verwirrung gerathen, oder vielmehr, es hatte sich neben dem gesetzlichen ein zweites Recht gebildet, ein Recht der öffentlichen Meinung, der Gewohnheit und der durch Vernachlässigung entstandenen Verjährung. Die Gutsbesitzer, denen die niedere Gerichtsbarkeit zustand, strafften und belohnten nach ihrer in den meisten Fällen redlichen Einsicht; der Untergebene that, was ihm ausführbar und mit einem etwas weiten Gewissen verträglich schien, und nur dem Verlierenden fiel es zuweilen ein, in alten staubigten Urkunden nachzuschlagen. — Volltext*

[2] JUDENBUCH 1842, Nr. 96, S. 381, Sp. 2: *Es ist schwer, jene Zeit unparteiisch in's Auge zu fassen; sie ist seit ihrem Verschwinden entweder hochmüthig getadelt oder albern gelobt worden, da den, der sie erlebte, zu viel theure Erinnerungen blenden und der Spätergeborene sie nicht begreift. So viel darf man indessen behaupten, daß die Form schwächer, der Kern fester, Vergehen häufiger, Gewissenlosigkeit seltener waren. Denn wer nach seiner Ueberzeugung handelt, und sey sie noch so mangelhaft, (Nr. 96, S. 382, Sp. 1) kann nie ganz zu Grunde gehen, wogegen nichts seelentödtender wirkt, als gegen das innere Rechtsgefühl das äußere Recht in Anspruch nehmen. | Ein Menschenschlag, unruhiger und unternehmender als alle seine Nachbarn, ließ in dem kleinen Staate, und dem wir reden, manchen mit andrer Hand als seinem unter die Hand genommenen, die Hand*

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Online-Wörterbuch *Annette von Droste-Hülshoff: Untersuchungen zum Rechtswortschatz. Eine textlexikographische Studie*
http://www.baer-linguistik.de/droste/woerter/recht_sb_01.htm (3. 12. 2012).

Aus Umfangsgründen kann hier lediglich ein Einblick in die konkrete lexikographische Beschreibung gegeben werden, und zwar anhand des Basislexems *Recht*. Wiedergegeben wird die Darstellung bei Bär 2012: einem Online-Wörterbuch zum Droste'schen Rechtswortschatz, der eine Artikelstruktur analog zu derjenigen bei Bär 2010 ff. zugrunde liegt. Die Artikel sind dabei jeweils als Hypertexte angelegt, bei denen sich in verschiedenen Bildschirmsegmenten bestimmte Artikelteile unabhängig voneinander aufrufen lassen. Das Gesamtfenster ist – abgesehen von der Titelleiste und der Navigationsleiste – in vier Abschnitte gegliedert. Der obere linke (das Fenster „Wortliste“) enthält eine Liste aller verfügbaren Lemmata. Klickt man eines davon an, so wird im unteren linken Abschnitt (dem Fenster „Artikelstruktur“) ein kurzgefasster Überblick über das semantische Spektrum des jeweiligen Lexems aufgerufen. Klickt man dann hier auf eine Artikelposition (auf das nochmals erscheinende Lemma für den Artikelkopf, auf „Übersicht“ für einen ausführlicheren Orientierungskommentar oder auf eine bestimmte Bedeutungsposition), so wird im Abschnitt oben rechts (dem Fenster „Semantik“) eine eingehendere

semantische Erläuterung geladen, im Abschnitt unten rechts (dem Fenster „Belege“) die Liste der Wortbelege, auf die im Erläuterungsfenster verwiesen werden kann.¹¹

Bedeutungsansätze werden einzeltext- bzw. einzelautorenbezogen nicht anders als epochen- oder gesamtsprachbezogen aus dem Belegmaterial heraus erarbeitet. Voraussetzend, dass die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens sein regelhafter Gebrauch im Wittgenstein'schen Sinne sei, werden die kotextuellen Einheiten und die jeweilige semantische Relation festgestellt, in der sie zu dem im jeweiligen Wortartikel zu beschreibenden Lexem stehen. Diese semantischen Relationen sind nicht mit linguistischen Fachtermini (*Synonym, Antonym, Hyperonym, Meronym, Praxeonym, Aitionym, Exeonym* usw.)¹², sondern (wie bei Bär 2011) mit allgemeinsprachlichen Ausdrücken angegeben und zudem jeweils mit Kommentaren verlinkt.

Wer sich angesichts der lexikographischen Konzeption an das *Frühneuhochdeutsche Wörterbuch* erinnert fühlt, liegt durchaus richtig. In der Tat ist die Artikelstruktur und die semantische Beschreibung eng an die grundlegenden Arbeiten Oskar Reichmanns angelehnt. Für die Zwecke der Textlexikographie weiterentwickelt wurde Reichmanns Ansatz, indem ich zusätzlich zu Bedeutungsverwandtschaften, Syntagmen und Wortbildungsverwandtschaften noch andere relational verknüpfte Ausdrücke angebe; im vorliegenden Beispiel sind das die Einheiten *Gutsbesitzer* (unter einer *befassenden* Größe ist hier – vgl. Anm. 15 – jemand oder etwas zu verstehen, der/das die Größe, die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, in eine Handlung involviert, ohne sie dabei zu modifizieren oder zu verändern; der adelige *Gutsbesitzer* ist hier derjenige, dem im Westfalen des 18. Jahrhunderts die niedere Gerichtsbarkeit zusteht, der also das *Recht* übt), *strafen* und *in Urkunden nachschlagen* als Handlungen befassender Größen – wobei nicht notwendig, sondern nach Ausweis des Belegs nur bei *strafen* der *Gutsbesitzer* gemeint ist –, *niedere Gerichtsbarkeit* als etwas, das als einer befassenden Größe zukommend (ihr gebührend, anspruchsmäßig zustehend) im Belegmaterial erscheint, *Holzfrevel*, *Jagdfrevel* und *Vergehen* als dem *Recht* gemäße bzw. hier – dies zeigt das Negationszeichen \neg – nicht gemäße Handlungen, und schließlich *Gesetz* als Ausdruck für etwas, worin das *Recht* darstellend gefasst ist.

¹¹ Jedes Fenster ist in seiner Kopfleiste mit einem Informationssymbol versehen, über das sich das, wenn man es anklickt, Erläuterungen zur Fensterfunktion aufrufen lassen.

¹² Vgl. hierzu Bär 2008.

All diese semantisch-relationalen Einheiten (es muss kaum gesagt werden, dass man Relationen unterschiedlichster Art ansetzen kann)¹³ bilden in ihrer Gesamtheit das im weitesten Sinne verstandene Wortfeld – oder, in kognitiv-linguistischer Redeweise, den Frame – des Ausgangslexems, also von *Recht*; und diese Einheiten nun, oder zumindest einige von ihnen, sind es, die man im dritten Schritt, nämlich der Wortfelduntersuchung, wiederum semantisch analysiert.

IV.

Wollte man den Artikel *Recht* aus der Hypertextstruktur in eine lineare Textstruktur überführen, so könnte er folgendermaßen erscheinen:

***Recht*, das.** — Der obrigkeitlich gesetzten und sanktionierten Rechtssphäre steht eine gewohnheitsrechtliche Sphäre gegenüber; *Recht* in der Bedeutung ›System geltender Normen und Regeln‹ (*Recht*₁) kann in der einen wie in der anderen Weise verstanden werden. Beide Sphären können – insbesondere in der *Judenbuche* – zueinander in Opposition stehen. Aus dem *Recht*₁ (verstanden im gewohnheits- und traditionsmäßigen Sinne) abgeleitet werden kann ein Anspruch (*Recht*₂). In metonymischer Verwendung hierzu heißt zudem dann *Recht*₃, das auf der Basis eines *Rechts*₂ Beanspruchte.

1. ›gültige Rechtsordnung, Gesamtheit der in einer Gesellschaft durch obrigkeitliche Setzung geltenden Normen‹.
2. ›jemandem in einem Sozialgefüge traditionell, aufgrund bestimmter Leistungen, aus tatsächlichen Gründen oder auch lediglich nach subjektivem Empfinden zustehender Anspruch auf etwas‹ (im Einzelfall religiös überhöht und/oder naturrechtlich begründet).
3. ›Gegenstand (im weitesten Sinne), der jm. in einem Sozialgefüge durch Tradition zusteht‹; Metonymie zu 2.

1. ›gültige Rechtsordnung, Gesamtheit der in einer Gesellschaft geltenden Normen‹; unterschieden wird – s. hierzu die Syntagmenangaben – ein festgeschriebenes, obrigkeitlich gesetztes und sanktioniertes *Recht* und ein Gewohnheitsrecht: die Gesamtheit der in einer Gesellschaft durch Tradition und still-

¹³ Zu einem Überblick vgl. <http://www.zbk-online.de/methode.htm>.

schweigende Übereinkunft geltenden Normen (vgl. hierzu auch 2 und 3). Beide *Rechte* sind für sich genommen unvollkommen; sie stehen einer dritten, als Korrektiv gedachten Größe, dem *inneren Rechtsgefühl* gegenüber. — **Ktx.**¹⁴: • befassend¹⁵: *Gutsbesitzer* [1]¹⁶. • Handlung einer befassenden Größe¹⁷: *strafen* [1], *in Urkunden nachschlagen* [1]. • einer befassenden Größe zukommend¹⁸: *niedere Gerichtsbarkeit* [1]. • gemäß¹⁹: \neg *Holzfrevell* [2], \neg *Jagdfrevell* [2], \neg *Vergehen* [2]. • darstellend²⁰: *Gesetz* [1]. — **Synt.**²¹: *äußeres R.* (im Gegensatz zum *inneren Rechtsgefühl*) [2], *gesetzliches R.* [1], *R. der öffentlichen Meinung* [1] / *der Gewohnheit* [1] / *der durch Vernachlässigung entstandenen Verjährung* [1]. — **Wbg.**²²: \neg *Unrecht*₁ [1].

¹⁴ Kotextcharakteristische Ausdrücke (Ktx.) sind typisch für bestimmte Verwendungszusammenhänge des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung). Es werden selbstverständlich nur solche Ausdrücke aufgeführt, die bei Annette von Droste-Hülshoff belegt und für das Verständnis des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung) semantisch aufschlussreich sind.

¹⁵ Unter *befassend* erscheint ein Ausdruck für jemanden oder etwas, der/das die Größe, die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, in eine Handlung involviert, ohne sie dabei zu modifizieren oder zu verändern.

¹⁶ In eckigen Klammern erscheinen jeweils Belegnummernangaben, die auf den in Anschluss an die Bedeutungserläuterung folgenden Belegblock verweisen.

¹⁷ Vgl. Anm. 15. Eine *Handlung einer befassenden Größe* steht für eine Handlung (nicht die Befassungshandlung selbst, sondern eine weitere, davon unabhängige), die einer befassenden Größe zugeschrieben wird.

¹⁸ Vgl. Anm. 15. Als *einer befassenden Größe zukommend* erscheinen Ausdrücke für etwas, das einer befassenden Größe nach Ausweis der Quellen gebührt, etwas, worauf sie Anspruch hat.

¹⁹ Unter *gemäß* erscheinen Ausdrücke für etwas, das dem Prinzip oder Charakter der durch das zu erläuternde Wort ausgedrückten Größe entspricht oder mit ihm übereinstimmt.

²⁰ Unter *darstellend* werden Ausdrücke für eine hervorgebrachte Größe angegeben, in der die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückte Größe mimetisch oder symbolisch gefasst wurde.

²¹ Angaben von Syntagmen (Synt.) zeigen das im Artikel behandelte Wort (in seiner vorliegenden Bedeutung) in charakteristischen Fügungen, die sich nicht oder nur umständlich durch Angaben semantischer Relationen darstellen ließen. Es werden nur solche Ausdrücke aufgeführt, die bei Annette von Droste-Hülshoff belegt und für das Verständnis des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung) semantisch aufschlussreich sind.

²² Wortbildungsverwandte Ausdrücke (Wbg.) gehören zur Wortbildungsfamilie des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung). Es werden, wie in den Positionen *Ktx.* und *Synt.*, nur solche Ausdrücke aufgeführt, die bei Annette von Droste-Hülshoff belegt und für das Verständnis des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung) semantisch aufschlussreich sind.

[1] Judenbuche 1842, Nr. 96, S. 381, Sp. 2: *Unter höchst einfachen und häufig unzulänglichen Gesetzen waren die Begriffe der Einwohner von **Recht** und Unrecht einigermaßen in Verwirrung gerathen, oder vielmehr, es hatte sich neben dem gesetzlichen ein zweites **Recht** gebildet, ein **Recht** der öffentlichen Meinung, der Gewohnheit und der durch Vernachlässigung entstandenen Verjährung. Die Gutsbesitzer, denen die niedere Gerichtsbarkeit zustand, strafte und belohnte nach ihrer in den meisten Fällen redlichen Einsicht; der Untergebene that, was ihm ausführbar und mit einem etwas weiten Gewissen verträglich schien, und nur dem Verlierenden fiel es zuweilen ein, in alten staubigten Urkunden nachzuschlagen.*

[2] Judenbuche 1842, Nr. 96, S. 381, Sp. 2: *Es ist schwer, jene Zeit unparteiisch in's Auge zu fassen; sie ist seit ihrem Verschwinden entweder hochmüthig getadelt oder albern gelobt worden, da den, der sie erlebte, zu viel theure Erinnerungen blenden und der Spätergeborene sie nicht begreift. So viel darf man indessen behaupten, daß die Form schwächer, der Kern fester, Vergehen häufiger, Gewissenlosigkeit seltener waren. Denn wer nach seiner Ueberzeugung handelt, und sey sie noch so mangelhaft, (Nr. 96, S. 382, Sp. 1) kann nie ganz zu Grunde gehen, wogegen nichts seelentödtender wirkt, als gegen das innere Rechtsgefühl das äußere **Recht** in Anspruch nehmen. | Ein Menschenschlag, unruhiger und unternehmender als alle seine Nachbarn, ließ in dem kleinen Staate, von dem wir reden, manches weit greller hervortreten als anderswo unter gleichen Umständen. Holz- und Jagdfrevel waren an der Tagesordnung, und bei den häufig vorfallenden Schlägereien hatte sich jeder selbst seines zerschlagenen Kopfes zu trösten. Da jedoch große und ergiebige Waldungen den Hauptreichthum des Landes ausmachten, ward allerdings scharf über die Forsten gewacht, aber weniger auf gesetzlichem Wege, als in stets erneuten Versuchen, Gewalt und List mit gleichen Waffen zu überbieten.*

2. ›jemandem in einem Sozialgefüge traditionell, aufgrund bestimmter Leistungen, aus tatsächlichen Gründen oder auch lediglich nach subjektivem Empfinden zustehender Anspruch auf etwas‹ (im Einzelfall religiös überhöht [3, 4] und/oder naturrechtlich begründet [4, 9]); auch im Plural. — **Bdv.**²³: • Komplement²⁴: *Pflicht* [9], *Verpflichtung* [10]. — **Ktx.:** • Widerfahrnis²⁵: *geltend*

²³ Bedeutungsverwandte Ausdrücke (Bdv.) entsprechen dem im Artikel behandelten Wort (in seiner vorliegenden Bedeutung) semantisch bzw. weisen übereinstimmende Bedeutungsaspekte auf. Es werden wiederum nur solche Ausdrücke aufgeführt, die bei Annette von Droste-Hülshoff belegt und für das Verständnis des im Artikel behandelten Wortes (in seiner vorliegenden Bedeutung) semantisch aufschlussreich sind.

²⁴ *Komplement*-Ausdrücke stehen für Größen, die als komplementär zu der Größe interpretiert werden, die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist. Komplementarität in

machen [2], *höhnern* [6], *schmälern* [11], (*vor jm.*) *wahren* [3, 10], *werben* ›*erwerben*‹ [5]. • **Beteiligungszustand**²⁶: *mit der Muttermilch eingesogene Ansicht* [9], • **Zugehörigkeitsträger**²⁷: *Nachbar* [10]; adjektivisch ausgedrückt: *eigen* [9]. • **vorausgesetzt**²⁸: *Beruf*₃ [4], *Geburt* [4], *Gottes Gnaden* [4], *uralt* *Gemeinderegister* [10]. • **voraussetzend**²⁹: *sich berechtigt glauben etw. zu tun* [9], *eigentlich jm. zuständig* [9]. • **Eigenschaft**³⁰: *heilig* [3]. • **Bereich**³¹: *Herd* ›*Hausstand*, familiärer Lebensbereich‹ [3], *soweit der Himmel*₁ *tagt* [4]; adjektivisch ausgedrückt: *bürgerlich* [11], *religiös* [11]. — **Synt.:** *R. haben* ›*etw. Zutreffendes, sachlich Richtiges behaupten*‹ [1]. — **Wbg.:** *Naturrecht* [9].

[1] Judenbuche 1842, Nr. 106, S. 421, Sp. 2: „*Du hast nun* (Nr. 106, S. 422, Sp. 1) *genug geweint*,“ *sagte er verdrießlich*: „*bedenk, du bist es nicht, die mich glücklich macht, ich mache dich glücklich!*“ – *Sie sah demüthig zu ihm auf und schien zu fühlen, daß er **Recht** habe.*

[2] Judenbuche 1842, Nr. 105, S. 419, Sp. 2: *Friedrich stolzirte umher wie ein Hahn, im neuen himmelblauen Rock, und machte sein **Recht** als erster Elegant geltend.*

[3] Gedichte 1844, 12: *Wir sind ein friedlich still Geschlecht | Mit lichtem Blick und blonden Haaren, | Doch unsres Herdes heilig **Recht** | Das wissen kräftig wir zu wahren.*

diesem Sinne besteht zwischen Ausdrücken für Größen, die zusammen (einander ergänzend) eine feste Einheit bilden, z. B. ein Gegensatzpaar wie *Bruder* und *Schwester* oder eine Triplizität wie *Vater*, *Sohn* und *Heiliger Geist*.

- ²⁵ *Widerfahrnis*-Ausdrücke stehen für Handlungen oder Vorgänge, bei denen die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückte Größe als passiv beteiligt (als Patiens) erscheint.
- ²⁶ In der Position *Beteiligungszustand* erscheinen Ausdrücke für Zustände, in welche die Größe, die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, nicht als Zustandsträger (Zustandssubjekt) sondern als weitere beteiligte Größe involviert ist; zum Beispiel: *jemand* (Zustandssubjekt) *liebt* (Zustand) *jemanden/etwas* (zustandsbeteiligte Größe); aus der Sicht der geliebten Größe erscheint *lieben* als Beteiligungszustand.
- ²⁷ In der Position *Zugehörigkeitsträger* erscheinen Ausdrücke für Größen, zu denen die Größe, die durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, in einer Relation der Zugehörigkeit (im weitesten Sinne) steht.
- ²⁸ Unter *vorausgesetzt* erscheinen Ausdrücke für etwas, ohne das die Existenz dessen, was durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, nicht möglich wäre.
- ²⁹ Unter *voraussetzend* erscheinen Ausdrücke für etwas, das ohne die Existenz bzw. Wirkung dessen, was durch das zu erläuternde Wort ausgedrückt ist, nicht möglich wäre.
- ³⁰ *Eigenschafts*-Ausdrücke stehen für Qualitäten, die der durch das zu erläuternde Wort ausgedrückten Größe zugeschrieben werden.
- ³¹ In der Position *Bereich* erscheinen Ausdrücke für dasjenige Gebiet (im weitesten Sinne), in dem die Größe, für die das zu erläuternde Wort steht, real oder potentiell bestimmte Wirkung entfaltet oder Gültigkeit hat.

[4] Gedichte 1844, 89: *Mein Beruf*^[3] || „Was meinem Kreise mich enttrieb, | Der Kammer friedlichem Gelasse?“ | Das fragt ihr mich als sei, ein Dieb, | Ich eingebrochen am Parnasse. | So hört denn, hört, weil ihr gefragt: | Bei der Geburt bin ich geladen, | Mein **Recht** soweit der Himmel^[1] tagt, | Und meine Macht von Gottes Gnaden.

[5] Gedichte 1844, 106: *Ach, wer mir liebe Stunden könnte bannen, | Viel werter sollt' er sein, als der vermöchte | Der trüben schlaffe Sehnen anzuspannen, | Denn Leid im Herzen wirbt sich teure Rechte, | Und wer es nimmt, der nimmt ein Kleinod mit.*

[6] Gedichte 1844, 202: „Graf“, flüstert es, „wer [...] machte Euren Schwäher [...] | In seinem eignen Land zum Gaste? | Und, Graf, wer höhnte Euer **Recht**, | Wer stempelt' Euch zum Pfaffenknecht?“

[7] Gedichte 1844, 237: *Nun, Rieder, noch ein Wort zu dir: | Mit **Recht** heißt du der Höllenbrand [...].*

[8] Westf. Schild. 1844, 69: *Haben wir die paderbornsche Grenze – gleichviel ob zur Rechten oder zur Linken – überschritten, so beginnt der hochromantische Teil Westfalens, rechts das geistliche Fürstentum Corvey, links die Grafschaft Mark; ersteres die mit **Recht** berühmten Weserlandschaften, das andere die gleich schönen Ruhr- und Lenne-Ufer umschließend.*

[9] Westf. Schild. 1844, 76: *In ihrer Verwahrlosung dem Aberglauben zugeneigt, glaubt der Unglückliche [Paderbörner] sehr fromm zu sein, während er seinem Gewissen die ungebührlichsten Ausdehnungen zumutet. – Wirklich stehen auch manche Pflichten seinen mit der Muttermilch eingesogenen Ansichten vom eigenen **Rechte** zu sehr entgegen, als daß er sie je begreifen sollte, – jene gegen den Gutsherrn zum Beispiel, dem er nach seinem Naturrecht gern als einen Erbfeind oder Usurpator des eigentlich ihm zuständigen Bodens betrachtet, dem ein echtes Landeskind nur aus List, um der guten Sache willen, schmeichle, und übrigens Abbruch tun müsse, wo es immer könne. – Noch empörender scheinen ihm die Forst- und Jagdgesetze, da ja „unser Herrgott das Holz von selbst wachsen läßt, und das Wild aus einem Lande in das andere wechselt.“ – Mit diesem Spruche im Munde glaubt der Frierende sich völlig berechtigt, jeden Förster, der ihn in flagranti überrascht, mit Schnupftabak zu blenden, und wie er kann, mit ihm fertig zu werden.*

[10] Westf. Schild. 1844, 93: *Einige Tage vor der Hochzeit macht der Gastbitter mit ellenlangem Spruche seine Runde, oft meilenweit, da hier, wie bei den Schotten, das verwandte Blut bis in das entfernteste Glied, und bis zum Ärmsten hinab, geachtet wird. – Nächst diesem dürfen vor allem die sogenannten Nachbarn nicht übergangen werden, drei oder vier Familien nämlich, die vielleicht eine halbe Meile entfernt wohnen, aber in uralten Gemeinderegistern, aus den Zeiten einer noch viel sparsameren Bevölkerung, als „Nachbarn“ verzeichnet stehen, und gleich Prinzen vom Geblüte vor*

den näheren Seitenverbindungen, so auch ihre **Rechte** und Verpflichtungen vor den, vielleicht erst seit ein paar hundert Jahren Näherwohnenden wahren.

[11] Westf. Schild. 1844, 100: [E]in geistreicher Mann verglich dieses Volk [Münsterländer] einmal mit den Hindus, die, als man ihnen ihre religiösen und bürgerlichen **Rechte** schmälern wollte, sich zu vielen Tausenden versammelten, und auf den Grund gehockt, mit verhüllten Häuptern, standhaft den Hungertod erwarteten.

3. ›Gegenstand (im weitesten Sinne), der jemandem durch Tradition oder von Natur aus zusteht; Metonymie zu 2. — **Bdv.:** • unterschieden³²: *Eigen* [1]. • Komplement: *Pflicht* [2]. • Subkategorie³³: *Leichenmahl* [2], *Poesie* [1]. — **Ktx.:** • Zugehörigkeitsträger: *Nachbar* [2].

[1] Gedichte 1844, 124: *Frägst du mich im Rätselspiele, | Wer die zarte lichte Fei, | Die sich drei Kleinoden gleiche | Und ein Strahl doch selber sei? | Ob ich's rate? Ob ich fehle? | Liebchen, pffiffig war ich nie, | Doch in meiner tiefsten Seele | Hallt es: Das ist Poesie! | Jener Strahl der, Licht und Flamme, | Keiner Farbe zugetan, | Und doch, über alles gleitend | Tausend Farben zündet an, | Jedes **Recht** und keines Eigen.*

[2] Westf. Schild. 1844, 97: *Die Leichenwacht, die in Stille und Gebet abgehalten wird, ist eine Pflicht jener entfernten Nachbarn, so wie das Leichenmahl ihr **Recht**, und sie sorgen mit dafür, daß der Tote ein feines Hemd erhält, recht viele schwarze Schleifen, und einen recht flimmernden Kranz und Strauß von Spiegeln, Rauschgold und künstlichen Blumen [...].*

Das Lexem *Recht* im Gesamtgefüge seiner relational verknüpften Ausdrücke – dessen Signifikat hier, wie gesagt, als der Rechtsbegriff zu fassen wäre, ist ein komplexes sprachliches Makrozeichen. Ähnliche Makrozeichen wären beispielsweise literarische Figuren oder literarische Motive, wie sich am Beispiel des Motivs *Buche* in Droste-Hülshoffs Erzählung veranschaulichen lässt. Das Lexem *Buche* steht in einem dichten, relationalsemantisch strukturierten Zeichengeflecht, aus dem sich bestimmte Teilgeflechte hervorheben lassen, zum Beispiel die Figuren *Friedrich Mergel* oder *Baron von S.* (der Gutsherr). Dies sind ihrerseits komplexe, vielfach mit wiederum anderen Zeichen verflochtene Makrozeichen, die in ihrer Gesamtheit die motivische, figurale, begriffliche Struktur des literarischen Textes bilden. Der Rechtswortschatz konstituiert nicht nur einen, sondern eine Reihe solcher Wortverbände. Ihre Beschreibung,

³² Als *unterschieden* werden Ausdrücke bezeichnet, die unter bestimmten Aspekten eine semantische Analogie mit dem zu erläuternden Wort aufweisen, unter anderen Aspekten aber differieren.

³³ Für *Subkategorien* stehen Hyponyme des zu erläuternden Wortes.

was hier aus Umfangsgründen nur noch angedeutet werden kann,³⁴ eröffnet eine eminente Möglichkeit für die Interpretation des Textes.

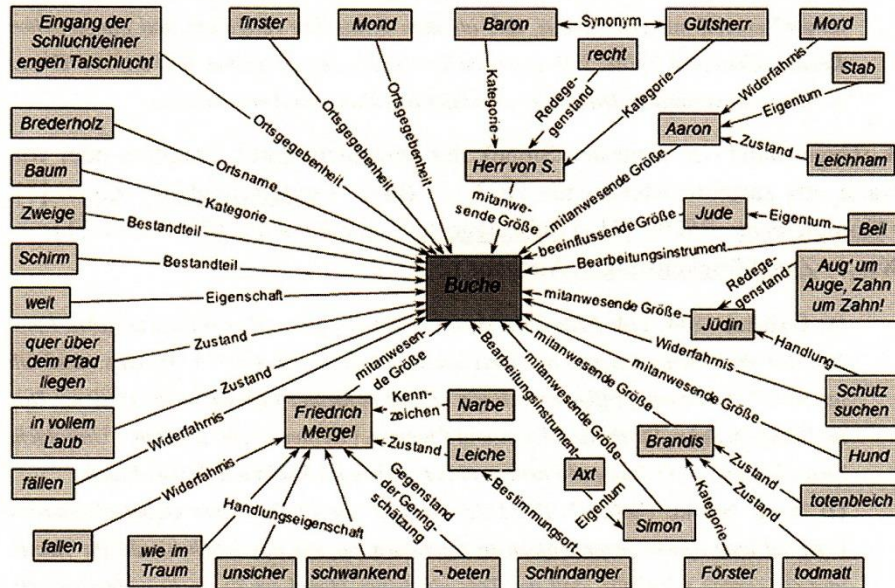


Abb. 2: Wortverbund *BUCHE* in der Erzählung *Die Judenbuche* (Ausschnitt).

V.

Kurz umrissen, ergibt die Untersuchung des Rechtsbegriffs Folgendes: Er ist im literarischen Werk Annette von Droste-Hülshoffs semantisch nicht korreliert mit dem Begriff des Gewissens. Beide Sphären, Recht und Gewissen, können sich berühren, und idealiter tun sie es auch. Sie können aber eben auch völlig getrennt voneinander auftreten – wobei die Befolgung des *äußeren Rechts*, wenn sie dem *inneren Rechtsgefühl* (orientiert am christlich geprägten Humanitätsideal) zuwiderläuft, als Gegenstand der impliziten und expliziten Kritik erscheint.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen ließe sich nun – in einer erneuten Runde im hermeneutischen Zirkel – nach dem Gehalt der Erzählung *Die Judenbuche* oder auch der Ballade *Die Vergeltung* noch einmal fragen. Für

³⁴ Geplant ist eine ausführlichere Untersuchung zur Wortverbundstruktur der *Judenbuche*; vgl. hierzu <http://www.baer-linguistik.de/droste/motive.htm>.

die letztere ist Kühlmann (2006, 233) zuzustimmen, wenn er formuliert: „Es kommt der Droste darauf an, das Karneades-Modell als Überwältigung des mitmenschlich fühlenden und an christlicher Mitmenschlichkeit appellierenden Wehrlosen neu zu akzentuieren“. Er deutet den Text als Ideologiekritik, nämlich als Kritik am absolut gesetzten, zum Sozialdarwinismus tendierenden Freiheitsgedanken: „Was im Notstandsgedicht der Droste dem Ich begegnet, ist die von allen Hemmungen befreite Inhumanität seines in Freiheit gesetzten Gegenübers“ (ebd., 234).

Für die *Judenbuche* lässt sich Analoges bezüglich der Rechtsauffassung behaupten: Das *äußere Recht* und seine noch so strikte Observanz ist nichts wert, wenn das *innere Rechtsgefühl* dabei versagt. Umgekehrt erscheint der Bruch des äußeren Rechts, auch wenn er keineswegs verharmlost oder als akzeptabel dargestellt wird, in einem höheren, allgemein menschlichen Sinne jederzeit verzeihlich, solange die prinzipielle Eingebundenheit des Rechtsbrechers in religiös-moralische Zusammenhänge nicht in Frage steht. Es ist die mangelnde Bereitschaft zur Reue, die beide Figuren, Friedrich Mergel und den Passagier der Ballade, der Strafe verfallen lässt. Nicht der irdischen, sondern der göttlichen Strafe, denn die irdische Gerechtigkeit ist kraftlos³⁵ und kann allenfalls, wie in der *Vergeltung*, ungewollt und irrtümlich zum Werkzeug der höheren Gerechtigkeit werden. Wo dies aber erfolgt ist, da soll der Mensch

³⁵ Die Unzulänglichkeit der menschlichen Rechtspflege wird vielfach offenkundig. Sie wird ausdrücklich gemacht – z. B. in der Rede von den *schlummernden Gesetzen* (Droste-Hülshoff 1842, 402/1) oder wenn der Gutsherr über seinen unfähigen Amtsschreiber schimpft: „Schöne Polizei!“ murmelte der Gutsherr, „jede alte Schachtel im Dorf weiß Bescheid, wenn es recht geheim zugehen soll.“ Dann fuhr er heftig fort: „Das müßte wahrhaftig ein dummer Teufel von Delinquenten seyn, der sich packen ließe!“ (ebd., 427/2) –, sie wird erzählend dargestellt, indem von zwei Gerichtsverhandlungen beide nicht imstande sind, den jeweils verhandelten Mordfall aufzuklären (ebd., 415/1 f.; 429/2), und sie tritt sogar in der Textsemantik einzelner Lexeme zutage, beispielsweise in dem Synonymenpaar *Gutsherr* und *Baron*: „Während [...] das Lexem *Gutsherr* zwei semantische Aspekte erkennen lässt – die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit (*Gutsherr*₁) und die patriarchalische Fürsorge für die Untergebenen (*Gutsherr*₂) –, spielt der erste dieser beiden Aspekte bei *Baron* keine Rolle. Das Wort erscheint erstmals genau an derjenigen Stelle im Text der *Judenbuche*, an der FRIEDRICH MERGEL [...] nach achtundzwanzig Jahren in seine Heimat zurückkehrt. Die gerichtliche Verfolgung des Mordes ist längst eingestellt: Die weltliche Gerichtsbarkeit hat kapituliert und hat somit auch für die Semantik des Lexems *Gutsherr* keine Bedeutung mehr – eine Beobachtung, die ohne die auffallend späte im Text erfolgenden Einführung des *Gutsherr*-Synonyms *Baron* nicht zu machen wäre. Dem Wort *Baron* lässt sich somit eine Indikatorfunktion für die Interpretation des Textes zuschreiben.“ (<http://www.baer-linguistik.de/droste/woerter/baron.htm>; 3. 12. 2012).

seinerseits nicht richten, wie schon die an Joh. 8,7 angelehnten Verse zeigen, die der *Judenbuche* vorangestellt sind:

„Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren
 Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,
 So fest, daß ohne Zittern sie den Stein
 Mag schleudern auf ein arm verkümmert Sein?
 Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,
 Zu wägen jedes Wort, das unvergessen
 In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,
 Des Vorurtheils geheimen Seelendieb?
 Du Glücklicher, geboren und gehegt
 Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,
 Leg hin die Wagschal', nimmer dir erlaubt!
 Laß ruhn den Stein – er trifft dein eignes Haupt! –“

(Droste-Hülshoff 1842, 381/1.)

Zitierte Literatur

Bär, Jochen A. (2008): Das Judenkonzept bei Achim von Arnim, Bettine von Arnim und Clemens Brentano, in: *Ditura* – Zeitschrift für Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft 4 (2008), S. 7-23.

Bär, Jochen A. (Hg.) (2010 ff.): Zentralbegriffe der klassisch-romantischen „Kunstperiode“ (1760-1840), – Wörterbuch zur Literatur- und Kunstreflexion der Goethezeit, <http://www.zbk-online.de>.

Bär, Jochen A. (2011): Frühneuhochdeutsche Sprachreflexion, in: Anja Lobenstein-Reichmann/Oskar Reichmann (Hg.), *Frühneuhochdeutsch – Aufgaben und Probleme seiner linguistischen Beschreibung*, Germanistische Linguistik 213-215, Hildesheim/Zürich/New York 2011, S. 157-233.

Bär, Jochen A. (2012): Annette von Droste-Hülshoff: Untersuchungen zum Rechtswortschatz, eine textlexikographische Studie, *Vechta* 2012, <http://www.baer-linguistik.de/droste/woerter/rw.htm>.

Droste-Hülshoff, Annette von (1842): Die Judenbuche. Ein Sittengemälde aus dem gebirgigten Westphalen, in: *Morgenblatt für gebildete Leser* 36 (1842), Nr. 96 (22. April) – 111 (10. Mai), 381–443. Online hg. und kommentiert von Jochen A. Bär, *Vechta* 2012 (<http://www.baer-linguistik.de/droste/texte/jb.htm>).

Droste-Hülshoff, Annette von (1844): Gedichte, zitiert nach: Winfried Woesler (Hg.), *Annette von Droste-Hülshoff. Historisch-kritische Ausgabe: Werke, Briefwechsel; Bd. 1.1: Gedichte zu Lebzeiten. Text; bearb. von Winfried Theiss*, Tübingen 1985.

DWB VIII, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Bd. VIII: R-Schiefe. Leipzig 1893.

Endres, Marie/Godel, Martina/Hafki, Thomas (2007): Deutsche Literatur von Luther bis Tucholsky – Großbibliothek, Berlin 2007 (Zeno.org 001).

Kühlmann, Wilhelm (2006): Schiffbruch, Notstand und ‚rechtsfreier Raum‘ – Zum epochalen und diskursiven Gehalt der Ballade ‚Die Vergeltung‘ von Annette von Droste-Hülshoff und eines frühen Romans von Willibald Alexis, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31 (2006), S. 228-239.